

11/SN-170/ME XVIII



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2204

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Maitz

Zl. 14 1531/9 - II/5/92

Wien, am 19. Juni 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56 6519 12
Datum: 23. JUNI 1992	
Verteilt	23. Juni 1992 An

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1992)

Zu dem mit GZ. 671/GR-92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1992), nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Stellung wie folgt:

Gegen den vorliegenden Entwurf gibt es vom Umweltstandpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu § 33c ist anzumerken, daß dieser prinzipiell zu begrüßen ist, da damit eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen wird, beispielsweise gegen die mißbräuchliche Verwendung von sogenannten "Bio"-Zeichen vorzugehen.

Da durch die Formulierung des § 33c in bezug auf Verbandsmarken nun - über § 66 Z 2 Markenschutzgesetz hinausgehend - jedermann die Löschung einer (Verbands-)Marke begehren kann, wenn sie geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft von Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, irrezuführen, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Gesetzestext oder zumindest in

den Erläuterungen zu § 33c sicherzustellen, daß Verbandsmarken der Republik Österreich, wie etwa das Umweltzeichen, das auf Grund von Richtlinien, die der Verein für Konsumenteninformation und ein Fachausschuß erarbeiten, und die der/die Bundesminister/Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie genehmigen muß, vergeben wird, nicht als zur Irreführung geeignet betrachtet werden.

Es wird ersucht, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vor dem Vortrag an den Ministerrat von der endgültigen Fassung des § 33c, beziehungsweise der Erläuterungen in Kenntnis zu setzen.

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 25 Kopien der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine Novelle zum Markenschutzgesetz.

Beilagen

Für die Bundesministerin:
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger